

Stellungnahme der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs

Karlsruhe/Berlin, 27. Juni 2025

Lobbyregister-Nr. des Deutschen Bundestages: R002297

Zusammenfassung

Die EnBW begrüßt prinzipiell, dass die Bundesregierung eine kurzfristige Teilumsetzung der RED III für die Windenergie an Land und somit eine Schließung der Lücke nach Auslaufen der EU-Notfallverordnung anstrebt. Leider kann diese Regelung ohne Einbeziehung der nach dem 19.05.2024 ausgewiesenen Windenergiegebiete aus unserer Sicht nicht die gewünschte Beschleunigungswirkung erzielen.

Zu begrüßen ist, dass einige überschießende Umsetzungsvorschläge gegenüber dem Entwurf der letzten Legislaturperiode abgemildert wurden. Der Entwurf trägt aus unserer Sicht jedoch nach wie vor nicht dem Gedanken einer 1:1-Umsetzung und des Verzichts auf überschießende nationale Umsetzung („Gold Plating“) Rechnung. Er enthält zudem potenziell äußerst nachteilige RED III-fremde Regelungen zu § 249 Baugesetzbuch (BauGB) und vor allem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). In dieser Form verfehlt er das Ziel einer beabsichtigten Beschleunigung vollständig und hat für sich genommen eine insgesamt negative Wirkung auf den Ausbau der Windenergie. In Bezug auf den Wegfall des überragenden öffentlichen Interesses außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten verweisen wir darauf, dass dies dem Wortlaut der RED III widerspricht und somit überschießend ist. Ein in einem Einzelfallurteil entschiedener, sehr besonders gelagerter Fall in Nordrhein-Westfalen darf nicht zu zwei so weitgreifenden und nachteiligen Bundesvorgaben führen.

Einzig wenn zugleich auch die Umwandlung der nach dem 19. Mai 2024 ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete zu Beschleunigungsgebieten und Ausweisung von neuen Beschleunigungsgebieten geregelt werden, kann der vorliegende Gesetzesentwurf überhaupt insgesamt eine neutrale bis positive Wirkung auf den Windenergieausbau und somit die Versorgungssicherheit, Unabhängigkeit, Klimaschutz und den Strompreis entfalten.

Den Ausbau beschränkende Regelungen vor der vollständigen Umsetzung der Richtlinie und vor Ausweisung der insgesamt benötigten Flächen sind in Anbetracht der energiepolitischen Ziele unangemessen. Wir sprechen uns generell gegen überschießende nationale Regelungen („Gold Plating“) und für eine 1:1 Umsetzung der RED III in deutsches Recht aus.

Ergänzende Regelung zu bereits ausgewiesenen Gebieten

Die EnBW schließt sich ausdrücklich der Forderung und dem Formulierungsvorschlag des BDEW zu den nach dem 19. Mai 2024 ausgewiesenen Windenergiegebieten an (Neuregelung in § 6a Abs. 3 WindBG-E). Es ist zwingend erforderlich, dass auch diese Gebiete in einem zügigen und rechtssicheren Verfahren zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden können. Andernfalls drohen die Regelungen des Gesetzentwurfs in der Mehrzahl der Fälle keine Anwendung zu finden. Denn § 6a WindBG erklärt nur die bis einschließlich 19. Mai 2024 ausgewiesenen Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten. Alle seit diesem Datum ausgewiesenen bleiben ohne eine Regelung lediglich Windenergiegebiete ohne Beschleunigungswirkung. Das betrifft die große Mehrzahl der Fälle. Damit würde das Bestreben der Bundesregierung, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, nur auf dem Papier umgesetzt.

Artikel 4: Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und Artikel 5: Änderungen des Baugesetzbuchs

Zu § 1 Abs. 2 S. 2 WindBG-E und § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB-E (Relativierung § 2 EEG)

Die vorgesehenen Ergänzungen des § 1 Abs. 2 S. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG-E) und § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB-E sind zu streichen.

§ 1 Abs. 2 S. 2 WindBG-E regelt den faktischen Entfall des durch § 2 EEG angeordneten überragenden öffentlichen Interesses für Vorhaben außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete, wenn die Flächenbeitragswerte erreicht sind. Diese Regelung ist aus Sicht der EnBW nicht mit Art. 16f RED III vereinbar. **Dieser fordert, dass die Mitgliedstaaten das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von EE-Anlagen bis zum Erreichen der Klimaneutralität anerkennen.** Die Erreichung der Flächenziele ist damit jedoch nicht gleichzusetzen, insbesondere nicht mit den bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichenden Flächenbeitragswerten. Die Regelung ist aus Sicht der EnBW aber auch nicht erforderlich. Im hier angesprochenen Fall des § 35 Abs. 2 BauGB kommt die Erteilung einer Genehmigung für Windenergieanlagen ohnehin nur in sehr speziell gelagerten Einzelfällen mit erheblichen Vorbelastungen wie z. B. durch bestehende Anlagen, Verkehrsinfrastruktur und Tagebaue in Betracht. Soweit in der Rechtsprechung vereinzelt Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB für zulässig gehalten wurden, handelte es sich ausschließlich um derartige Vorbelastungssituationen. Die dortigen Aussagen sind in keiner Weise repräsentativ oder verallgemeinerungsfähig.

Erst recht überschießend ist die für § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB-E vorgeschlagene Regelung. Es ist bereits nach der derzeitigen Rechtslage in der Regel ausgeschlossen, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig sind, da sie zwingend das Landschaftsbild beeinträchtigen. Die nun vorgeschlagene Verschärfung des Maßstabs bringt – von extremen Ausnahmekonstellationen wie den dargestellten abgesehen – keinen Gewinn an Rechtssicherheit.

Zu § 6b Abs. 3 S. 6 und § 6b Abs. 5 S. 1 WindBG-E (eindeutige Nachweise)

Für das Screening sollte der Maßstab der RED III übernommen werden. Die EnBW begrüßt ausdrücklich, dass der jetzt vorliegende Entwurf für das Screening nunmehr auf eindeutige Nachweise für erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen Bezug nimmt. Gegenüber dem Entwurf der vergangenen Legislaturperiode stellt dies einen Gewinn an Rechtssicherheit dar. Leider bleibt aber auch dieser Regelungsansatz hinter dem Wortlaut des Art. 16a Abs. 5 S. 1 RED III zurück, der „eindeutige Beweise“ fordert. Im Sinne einer 1:1-Umsetzung fordern wir, in § 6b WindBG ebenfalls den Begriff des „eindeutigen Beweises“ zu verwenden.

Artikel 1: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zu § 16b Abs. 7 und Abs. 8a BImSchG-E (Luftverkehr bei Anlagentypwechsel)

§ 16b Abs. 7 S. 5-7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-E) und § 16b Abs. 8a BImSchG-E sind zu streichen. Die EnBW erkennt an, dass bei Änderungen der Gesamthöhe um bis zu 20 Meter ein Bedürfnis besteht, Belange des Luftverkehrs zu prüfen. Es besteht aber kein Erfordernis, die Frist nach § 16b Abs. 8

S. 1 BImSchG zu verdoppeln. Zutreffend ist, dass der Luftverkehrsbehörde durch Gesetz zwei Monate für die Überprüfung eingeräumt werden. In Fällen des § 16b Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG hat diese Prüfung durch die Luftverkehrsbehörde jedoch bereits vor Erteilung der Erstgenehmigung stattgefunden. Vor diesem Hintergrund ist bei untergeordneten Anlagenänderungen – wie in § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG geregelt – eine erneute zweimonatige Überprüfung erforderlich. Es käme dann im Ergebnis zu einem Gleichlauf der Frist für eine Neugenehmigung im vereinfachten Verfahren. Damit würde der durch die Einführung des § 16b Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im vergangenen Jahr verfolgte Beschleunigungszweck ad absurdum geführt.